

# **S t e l l u n g n a h m e**

## **zur Tarifeinigung Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 30.05.2011**

Die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst traf zwei Gruppen, nämlich einmal die sog. "rentennahen" (Geburtsjahrgänge 1936 - 1946) und die "rentenfernen" (Geburtsjahrgang 1947 und jünger) Jahrgänge. In Ausnahmefällen (Erwerbsminderungsrente, Schwerbehinderung, Altersteilzeit) wurden gewisse Gruppen der "Rentenfernen" auch als fiktiv rentennah behandelt. Insgesamt sollen bei den Arbeitnehmern "durch die Umstellung 50 Milliarden Euro" im Verhältnis zum alten Recht "eingespart" worden sein (Äußerung von Herrn Wilkening, Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, im November 2010).

Die Einschnitte bei den rentenfernen Jahrgängen (Geburtsjahrgang 1947 und jünger) waren besonders heftig. Die Berechnungsformel wurde nicht an die alte Satzung angelehnt, sondern der Beschäftigte wurde so behandelt, als ob er aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wäre, und die Startgutschrift folgte den Sonderregelungen für ausgeschiedene Mitarbeiter gem. § 18 BetrAVG. Die Berechnungsschritte in § 18 BetrAVG sehen vor, dass zunächst eine fiktive Vollversorgung gebildet wird (91,75 % vom Netto des Durchschnitts des Einkommens der Jahre 1999 - 2001), und hiervon eine fiktive gesetzliche Rente, also eine reine Phantasie-Rente, abgezogen wird nach dem Näherungsverfahren (45 Jahre Pflichtversicherungszeit in der gesetzlichen Rente unterstellt gemäß dem Einkommen des Jahres 2001).

Aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der fiktiven Netto-Gesamtversorgung und der fiktiven Bruttorente nach dem Näherungsverfahren wurde nur für die real geleistete Dienstzeit je Jahr Dienstzeit ein Anteil von 2,25 % von diesem Differenzbetrag zugebilligt.

Bei der Ermittlung der Anwartschaft wurde also nicht auf die alten Sonderstaffeln abgestellt für Mitarbeiter, die vor 1991 beschäftigt waren, mit einem Nettoversorgungssatz von 45 % vom Netto nach 10 Jahren. Vielmehr kann der fiktive Differenzbetrag einer Vollversorgung nur erreicht werden nach 44,44 Dienstjahren. Im alten Recht konnte demgegenüber aber eine Vollversorgung erreicht werden bereits nach einer gesamtversorgungsfähigen (gv) Zeit von 40 Jahren. Zu dieser gv Zeit zählten zunächst die reinen Dienstzeiten zu 100 %. Es wirkten sich aber auch Zeiten der beruflichen Ausbildung versorgungserhöhend aus, sowie Vordienstzeiten und Zeiten einer Fachhochschule oder eines Studiums (zur Hälfte).

Ferner wurde einem die fiktive Steuerklasse, die früher in nachvollziehbarer Weise erst zum Zeitpunkt der Verrentung festgelegt wurde und sich bei Personen mit Steuerklasse I/0 bei Wiederverheiratung jederzeit wieder ändern konnte in die fiktive Steuerklasse III/0, zum Stichtag 31.12.2001 unabänderbar festgeschrieben für alle Zeiten (auch für die Berechnung einer Witwenrente).

Bei der fiktiven Berechnung der gesetzlichen Rente wurden die zufälligen Gegebenheiten des Jahres 2001 als lebenslanger Durchschnitt angenommen, und es wurde unterstellt, dass dieses Einkommen über das gesamte Erwerbsleben fiktiv 45 Jahre lang gegeben wäre (=> Benachteiligung z.B. von Müttern mit längeren Erwerbspausen).

Im alten Recht wurde demgegenüber auch eine geringere Rente, z.B. durch frühere Teilzeit im privaten Arbeitsverhältnis, Nichtbeschäftigungszeiten usw., dadurch berücksichtigt, dass nur die real erzielte Rente, keine "Phantasie-Rente", kürzend auf die Gesamtversorgung angerechnet wurde. Notfalls wurde die Gesamtversorgung dann sogar aufgestockt auf eine Mindestgesamtversorgung, die sich 2001 auf 1.298,53 € monatlich belief.

Erhielt also beispielsweise eine Beschäftigte im öD, die dort mindestens 15 Jahre ununterbrochen bei einem Arbeitgeber gearbeitet hatte, nur eine gesetzliche Rente von 700,00 € monatlich, so konnte es passieren, dass diese bis auf die Mindestgesamtversorgung mit rund 600,00 € VBL-/ZVK-Rente aufgestockt wurde.

Diese Situation betraf insbesondere Teilzeitbeschäftigte und Frauen und ermöglichte auch diesem Personenkreis ein angemessenes Lebensniveau in der Rentenzeit. Dieser Personenkreis (Frauen und TZ-Beschäftigte) wird daher durch die Neuregelung teilweise extrem benachteiligt.

Aber auch für alle Personen mit der fiktiven Steuerklasse I/0 zum 31.12.2001 wurde bei den rentenfernen Jahrgängen die sog. "Mindestversorgungsrente" nach den §§ 40 Abs. 4, 44 a VBL-Satzung (alte Fassung) abgeschafft. Diese Mindestversorgungsrente nach den o.g. Paragraphen wurde errechnet nach der Formel:  $\frac{1}{12}$  Jahresbrutto (gv Entgelt) x 0,4 x Jahre der Beschäftigung bei durchgehender Beschäftigung von mehr als 10 Jahren. Selbst dieser Mindestschutz wurde für die meisten typischen Gehaltsgruppen mit der fiktiven Steuerklasse I/0 halbiert.

Zahlreiche soziale Schutz- und Auffangvorschriften des bis 2001 gültigen Satzungsrechts wurden also bei der Berechnung der Startgutschrift einfach abgeschafft.

Die Ausbildungszeit in der Privatwirtschaft, Studium, Bundeswehrzeit, Beschäftigung und Nachversicherung in einem ehemaligen Beamtenverhältnis, Zeitsoldaten-Zeit usw. wurden plötzlich einfach nicht mehr berücksichtigt. Es

kam zu Kürzungen im Regelfall zwischen 30 und 50 %, und im Einzelfall auch darüber hinaus. Insgesamt haben die Arbeitgeber durch die Umstellung des Rentenrechts der Zusatzversorgung im öD geschätzt 50 Milliarden Euro 2001 auf Kosten der Arbeitnehmer eingespart (laut Angabe des Geschäftsführers des KAV, Herrn Wilkening, im Herbst 2010).

Der Bundesgerichtshof (BGH) sprach den Tarifvertragsparteien die Befugnis zu, auch für die Vergangenheit noch Ansprüche abzuändern durch Tarifvertrag. Einen Gleichheitsverstoß sah der BGH aber zumindest darin, dass bestimmte Personen eine Vollversorgung nicht mehr erreichen konnten nach der Satzungsumstellung (z.B. Akademiker mit längerem Studium).

Der BGH meinte ansonsten, dass die TV-Parteien hinsichtlich der Tatsachen eine Einschätzungsprärogative hätten, also letztlich die Tatsachen nicht so genau prüfen müssten. Ob also die Änderungen und die Eingriffe in die Versorgung notwendig waren oder nicht, wurde bisher gerichtlich aufgrund dieser Rechtsauffassung nicht genau geprüft. Im Übrigen stellt sich natürlich die generelle Frage, ob eine bei Eintritt in den öD geltende Gesamtversorgungsregelung überhaupt im Laufe der Zeit noch rückwirkend auf Festbeträge "geschrumpft" werden darf.

Da der BGH in einem Punkte, nämlich insbesondere bei den Personen mit langen Ausbildungszeiten, einen Gleichheitsverstoß sah, waren die TV-Parteien aufgefordert, eine Neuregelung zu vereinbaren. Hierüber wurde jahrelang ergebnislos in großen Abständen verhandelt. In dem im Entwurf vereinbarten 5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorge-TV ist vereinbart worden, dass es zunächst bei der alten Startgutschrift bleibt und gegebenenfalls durch eine Hilfsberechnung geprüft wird, ob nicht ein Zuschlag auf diesen alten Wert zu erteilen ist.

Einzelheiten zu Berechnungen und Rechenbeispiele sind zu finden auf der Internetseite [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de). Nach diesseitiger Einschätzung wird nur ein sehr geringer Teil der bisherigen benachteiligten Personen überhaupt eine Verbesserung erhalten, weil beschlossen wurde, auch für sonstige Rentner (und für Frauen!), die bereits früher abschlagsfrei in Rente gehen können, wiederum eine fiktive Hochrechnung bis zum 65. Lebensjahr vorzunehmen. Bei der Vergleichsberechnung soll dann, selbst wenn eine Differenz noch herauskommt trotz dieser Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr, ein Vomhundertsatz von 7,5 % noch als hinnehmbarer Abzug berücksichtigt werden.

Danach dürfte auch selbst ein Akademikerstudium weitgehend unberücksichtigt bleiben, und wenn überhaupt, nur zu einem geringen Zuschlag führen.

Der Regelungsauftrag gemäß dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 wurde demgemäß gänzlich verfehlt.

Auch soweit der BGH angemerkt hat, dass das Näherungsverfahren zweifelhaft sei, sind diese Zweifel keineswegs ausgeräumt worden. Nach den jetzigen Informationen ist schon die Vergleichsprüfung verkehrt angelegt worden, weil das Näherungsverfahren mit den fiktiven Rentenwerten zum 65. Lebensjahr verglichen wurde. Die Realität lag aber im Jahre 2001 so, dass das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei 59,5 Jahren lag, und im Jahre 2010 bei ca. 62,5 Jahren gelegen haben dürfte.

Typisch ist insoweit wiederum, dass nicht die Realität und die auf dieser Realität aufbauende alte Satzung mit der Startgutschrift verglichen wird, sondern eine reine Fiktion mit einem Rechenverfahren, das mit der Realität nichts gemein hat.

Benachteiligt werden beim Näherungsverfahren insbesondere solche Personen durch Anrechnung einer überhöhten fiktiven Rente, die über längere Zeiten nicht gearbeitet haben (Mütter, die aus dem Beschäftigungsverhältnis für längere Zeit ausgeschieden sind, Erwerbsminderungsrentner bei vorzeitiger Verrentung, Beschäftigte, die aus anderen Gründen, z.B. Pflegezeit für Angehörige, Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen, etc.).

Es dürfte daher beim Näherungsverfahren auch eine reale Diskriminierung von Frauen vorliegen, weil diese Personengruppe gehäuft wegen Mutterschaft oder wegen Pflege von Angehörigen über Zeiten verfügt, in denen keine oder nur eine sehr geringe gesetzliche Rentenanwartschaft erworben wird. Ihnen werden fiktiv durch das Näherungsverfahren höhere gesetzliche Rentenanwartschaften, die real gar nicht existieren, versorgungsmindernd unterstellt.

Die grundsätzlichen Fehler in der bisherigen Berechnung durch Nichtanwendung der alten Berechnungsvorschriften nach der Satzung zum Stand 2001, durch Unterstellung einer fiktiv überhöhten Rente nach dem Näherungsverfahren, durch Benachteiligung von Akademikern und Späteinsteigern, Zeitsoldaten, früheren Beamten usw., sind also nicht beseitigt worden.

### **Was ist zu tun:**

Im Gegensatz zur bisherigen Vermutung wird die Startgutschrift nicht neu berechnet werden, vielmehr wird nur ein "Zuschlag" zur bisher ermittelten Startgutschrift ermittelt und gegebenenfalls mitgeteilt. Auch hier dürfte wiederum verschwiegen werden, in welcher Höhe in Wirklichkeit eine Kürzung der Alt-Ansprüche vorgenommen wurde. Ob und in welchem Umfange die Nachteile den Versicherten überhaupt offenbart werden, wird abzuwarten sein. Auch die Art und Weise der Mitteilung, vermutlich versteckt in einem der alljährlich ergehenden Versicherungsnachweise, wird wahrscheinlich einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht entsprechen.

Fehlen werden voraussichtlich auch die sog. "Bonuspunkte" (eine Art fiktive Zinsrendite) auf diesen Zuschlag ab 2001 bis 2010.

Die "Zuschlagsregelung" zur Startgutschrift ist daher als völlig ungenügend zu bezeichnen. Der vom BGH beanstandete Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz für Personen mit längerer Ausbildung wurde gerade nicht beseitigt. Das Näherungsverfahren enthält weitere Gleichheitsverstöße. Die Regelung ist insgesamt unzureichend und verfehlt das Ziel, die bis zum 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften angemessen in einer "Endgutschrift" festzuhalten.

Alle laufenden Versicherungsnachweise sind daher mit dem Rechtsmittel der "Beanstandung" anzugreifen, und auch zukünftige Mitteilungen mit dem jeweiligen Rechtsmittel. Bei Verrentung der Geburtsjahrgänge 1947 - 1956 sollte bei Vorhandensein von längeren Dienstzeiten, bei Ausbildungszeiten oder bei fehlenden Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Folge einer längeren Ausbildung oder Kindererziehungs- oder Pflegezeiten eine zivilrechtliche Klage gegen die VBL / die jeweilige Zusatzversorgungskasse erhoben werden mit der Forderung, dass eine erdiente angemessene zeitanteilige Anwartschaft einschließlich einer Dynamik bis zur Verrentung festgestellt wird. Die Berechtigung der Systemumstellung, die Abschaffung des endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystems, ist zu bezweifeln und eine höhere VBL- / ZVK-Rente - ermittelt nach § 2 BetrAVG oder nach dem bis 2001 gültigen Recht - sollte spätestens nach Verrentung eingeklagt werden.

Lüneburg, den 22.06.2011

- Mathies -

Rechtsanwalt

Hinweis: Neueste Literatur:

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

dbb verlag gmbh, 10117 Berlin, Friedrichstr. 165, ISBN 978-3-87863-171-2

224 Seiten, 23,90 € zzgl. Porto + Verpackung

D1/8095